

Zürich, 29. Januar 2024

BAKOM  
Abteilung Medien  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel

per Mail an: [m@bakom.admin.ch](mailto:m@bakom.admin.ch)

## ***Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Stellungnahme zur Vernehmlassung***

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Die Schweizerische Interpretengenossenschaft SIG ist die Interessenvertretung der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und ihr gehören ein Grossteil der in der Schweiz professionell tätigen Musikerinnen, Schauspieler und Tänzerinnen an.

### **Das Wichtigste in Kürze:**

- Wir begrüssen die Ablehnung der Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» durch den Bundesrat.
- Wir lehnen eine weitere Senkung der Haushaltsabgabe ab. Dadurch wäre der geltende Leistungsauftrag der SRG nicht mehr finanzierbar.
- Die SRG ist eine wichtige Partnerin der Kulturbranche. Sie trägt mit ihren Produktionen, Koproduktionen und Aufträgen wesentlich zu einem vielfältigen Kulturschaffen bei. Schweizer Künstlerinnen und Künstler sind darauf angewiesen, weiterhin eine substantielle Zusammenarbeit mit der SRG pflegen zu können. Denn durch die Verbreitung von Kulturangeboten verschafft sie dem Kulturschaffen Sichtbarkeit.
- Der mediale Service Public ist in erster Linie eine Frage der Leistung – nicht der Höhe der Abgabe. Zuerst soll die zukünftig gewünschte Leistung definiert werden. Auf dieser Basis kann die Höhe der notwendigen Haushaltabgabe errechnet werden. Der aktuelle Weg scheint uns verkehrt und ist abzulehnen.
- Wir unterstützen die Stellungnahmen von Suisseculture, Taskforce Culture, Swisscopyright und Schweizer Musikrat.

## Der Bundesrat lehnt die Initiative zu Recht ab

Wir begrüßen es sehr, dass der Bundesrat die Volksinitiative «200 Franken sind genug!» ablehnt. Damit setzt er ein wichtiges Signal zur Aufrechterhaltung des medialen Service Public in der Schweiz.

Eine Annahme der Initiative hätte gravierende Folgen für unser Land und den Zusammenhalt zwischen den Sprachregionen. Die SRG müsste ihr (sprachregionales) Angebot massiv verkleinern und könnte ihren Programmauftrag nach Art. 24 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen RTVG nicht mehr wahrnehmen. Zudem würde die Zusammenarbeit mit der Kulturbranche massiv reduziert, womit das kulturelle Schaffen in der Schweiz empfindlich beschnitten würde. Die SRG ist eine wichtige Partnerin der Branche und trägt mit ihren Produktionen, Koproduktionen und Aufträgen wesentlich zu einem soliden und vielfältigen Schweizer Kulturschaffen bei. Gleichzeitig nimmt sie eine zentrale Rolle in der Verbreitung von Kulturangeboten respektive im Kulturjournalismus wahr und verschafft dem schweizerischen Kulturschaffen Sichtbarkeit.

## Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der SRG

Der mediale Service public – insbesondere die SRG – schafft eine beachtliche Wertschöpfung und sichert Arbeitsplätze in einer Vielzahl von anderen Unternehmen<sup>1</sup>. Wenn die SRG aufgrund der Mittelkürzungen Leistungen und Arbeitsplätze abbauen muss, hat das grosse Auswirkungen auf andere Unternehmen. Die SRG geht davon aus, dass die vorgeschlagene Senkung der Radio- und Fernsehgebühren, die Gegenstand der Vernehmlassung ist, und die damit verbundenen wegfallenden Mittel zu einem stufenweisen Abbau von rund 900 Stellen bei der SRG sowie zu einem Wegfall von ungefähr gleich vielen Stellen bei Lieferanten und weiteren Drittfirmen führt<sup>2</sup>. Tatsächlich dürften der Wegfall der Mittel und die damit verbundenen Einsparungen also weit über die SRG hinausreichen und die Vitalität sowie die Vielfalt der Kultur in der Schweiz beeinträchtigen.

## Kultur ist eine Kernaufgabe der SRG

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, die neue Konzession der SRG im Anschluss an die vermutlich 2026 stattfindende Volksabstimmung zur «200-Franken sind genug! (SRG-Initiative)» auszuarbeiten und per 2029 in Kraft zu setzen. Bis Ende 2028 soll der Leistungsauftrag der SRG unverändert bleiben. Die finanziellen Mittel, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrags zur Verfügung stehen, würden mit dem vorliegenden Revisions-Vorschlag bereits ab 2027, also vor dem Inkrafttreten der neuen Konzession, deutlich gesenkt. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar.

Das konsistente Vorgehen wäre: Den medialen Service public in der Schweiz ganzheitlich zu analysieren und anschliessend zu definieren, welche Leistungen von einer nationalen Service-Public-Anbieterin abgedeckt werden müssen und welche subsidiären Leistungen von regionalen und lokalen Anbietern. Aus diesen Anforderungen kann anschliessend der Finanzbedarf abgeleitet werden, wobei dieser gemäss *RTVG Art. 68a Abs. 1 Bst. a – c* für die

---

<sup>1</sup> Vgl. BAK Basel Economics AG, Volkswirtschaftliche Effekte des gebührenfinanzierten medialen Service public, Eine makroökonomische Wirkungsanalyse im Auftrag des Bundesamts für Kommunikation BAKOM, 2016. Abrufbar unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/studien/einzelstudien.html>

<sup>2</sup> Vgl. die Stellungnahme der SRG zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung RTVV vom 20. November 2023, abrufbar unter [https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/news/2023/Q4/2023-11-20\\_RTVV\\_Stellungnahme\\_der\\_SRG.pdf](https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/news/2023/Q4/2023-11-20_RTVV_Stellungnahme_der_SRG.pdf).

Bestimmung der Abgabenhöhe massgebend ist. Entsprechend wird auch der Kreis der Abgabepflichtigen definiert. Der Bundesrat muss folglich zuerst den Auftrag neu definieren, entsprechend den finanziellen Bedarf berechnen, und erst dann kann er die Abgabenhöhe neu festlegen.

## **Kultur und Unterhaltung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden**

Gemäss Medienmitteilung des Bundesrats vom 8. November 2023 soll die SRG ihren Auftrag ab 2029 im Rahmen der neuen Konzession verstärkt auf Information, Bildung und Kultur ausrichten. Bei der Unterhaltung und beim Sport soll sie sich auf jene Bereiche fokussieren, die von anderen Anbietern nicht abgedeckt werden.

Wir begrüssen, dass der Bundesrat die SRG anhalten will, ihren Auftrag verstärkt auf die Kultur auszurichten. Es ist unabdingbar für einen wettbewerbsfähigen und zukunftsfähigen Kulturbetrieb in der Schweiz, dass dieses explizite Bekenntnis des Bundesrates zur Bedeutung der Kultur auch entsprechend ausgestaltet wird. Dazu muss die SRG zukünftig konkret gefordert und auf einen Leistungskatalog «Kultur» verpflichtet werden, welcher in der Konzession abzubilden ist.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass sich Kultur und Unterhaltung gegenseitig nicht ausschliessen und nicht einfach trennbar sind. Die Bereiche überschneiden sich und es wäre verheerend und nicht im Sinne der Kulturbranche, wenn man Unterhaltung gegen Kultur ausspielen würde. Dagegen wehren wir uns ausdrücklich. Wir verweisen darauf, dass der Bund im erläuternden Bericht zur Kulturbotschaft 2025-2028 explizit von einem breiten Kulturbegriff und kultureller Teilhabe der gesamten Bevölkerung ausgeht.

## **Die aktuelle Kompetenzordnung soll beibehalten werden**

Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass an der heutigen Kompetenzordnung festgehalten werden soll. Das Parlament regelt über das Bundesgesetz RTVG die Grundsätze, während die Höhe der Abgabe, aber auch die Investition gegenüber konzessionierten privaten Anbietern wie Lokalradios und Privatfernsehen sowie der Beitrag an die SRG durch den Bundesrat bestimmt und geregelt wird.

Der Bundesrat muss auch in Zukunft den konkreten Inhalt der Konzessionen mitbestimmen und dafür verantwortlich sein, wie hoch der Beitrag an die SRG, die Lokalradios und das Privatfernsehen sein soll. Diese Aufgabenteilung zwischen Parlament und Bundesrat gewährleistet Kontinuität, Planungssicherheit für die einzelnen Medienunternehmen und die politische Unabhängigkeit der SRG.

## **Ausgestaltung der Haushalt- und der Unternehmensabgabe**

Die Haushaltsabgabe wurde in den letzten Jahren sukzessive reduziert. Während sie 2018 noch CHF 451 betrug<sup>3</sup>, beläuft sie sich heute auf CHF 335. Damit hat der Bundesrat den Abgabetarif bereits so stark reduziert, dass der Ertrag aus der Radio- und Fernsehgebühr seit 2022 tiefer ist als der Bedarf für die Verwendungszwecke.<sup>4</sup> Auch im erläuternden Bericht

---

<sup>3</sup> Vgl. Medienmitteilung des BAKOM vom 18. November 2017, abrufbar unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-68454.html>

<sup>4</sup> Vgl. Antwort des Bundesrats auf die Anfrage Nr. 23.1010 von Nationalrat Marco Romano.

zur Vernehmlassungsvorlage wird ausgeführt, dass die Haushaltsabgabe von CHF 335 bereits heute nicht mehr kostendeckend ist und dass die Reserven, die derzeit die Kostendeckung garantieren, 2025 aufgebraucht sein werden. Mit einer weiteren Senkung der Haushaltsabgabe – wie sie nun der Bundesrat vorschlägt – wird sich der Fehlbetrag vergrössern. Dadurch wird der Leistungsauftrag der SRG nicht mehr finanzierbar sein, insbesondere da die kommerziellen Einnahmen der SRG ebenfalls rückläufig sind.<sup>5</sup>

Eine Senkung der Abgabe um knapp drei Franken pro Monat würde die Haushalte nur geringfügig entlasten, es der SRG aber massiv erschweren bis verunmöglichen, alle von ihr verlangten Leistungen vollumfänglich zu erfüllen. Im Zeitalter der Desinformation und der Finanzierungskrise des Journalismus – die sich völlig unabhängig von der SRG vollzieht – ist ein derart gewichtiger, unnötiger Abbau des medialen Service public abzulehnen. Der marginale Gewinn an Kaufkraft würde diesen Verlust an den für Bevölkerung und Demokratie essenziellen Leistungen nicht aufwiegen.

Auch wenn wir im Grundsatz Verständnis für den Willen des Bundesrates haben, private Haushalte sowie Unternehmen zu entlasten, halten wir angesichts der bereits heute angespannten finanziellen Ausgangslage der SRG und ihrer unverzichtbaren Leistungen, gerade auch im Bereich Kultur, eine weitere Senkung der Radio- und Fernsehgebühren und die damit verbundene Reduktion der finanziellen Mittel der SRG für nicht angezeigt.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und bedanken uns bei Ihnen.

Freundliche Grüsse



Christoph Trummer  
Präsident



Bruno Marty  
Geschäftsleiter

---

<sup>5</sup> Vgl. die Stellungnahme der SRG zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung RTVV vom 20. November 2023, abrufbar unter [https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/news/2023/Q4/2023-11-20\\_RTVV\\_Stellungnahme\\_der\\_SRG.pdf](https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/news/2023/Q4/2023-11-20_RTVV_Stellungnahme_der_SRG.pdf).